Über die
Errichtung der Aktiengesellschaften.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt

von

Ludwig Landauer

Rechtspraktikant aus Augsburg.

Augsburg.

Buchdruckerei von Theodor Lampart.

1891.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535709_0083

Über die

Errichtung der Aktiengesellschaften.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt

von

Ludwig Landauer

Rechtspraktikant aus Augsburg.

Augsburg.

Buchdruckerei von Theodor Lampart.

1891.

Einleitung.

Über die geschichtliche Entwicklung der Aktiengesellschaften.[1])

In den societates vectigalium publicorum hat man vielfach die Vorstufe der Aktiengesellschaftsform erblicken wollen. Dieser Anschauung dürfte jedoch nicht beizupflichten sein, einmal in Rücksicht auf die kurze Zeit — gewöhnlich drei oder fünf Jahre —, für welche jene societates in's Leben gerufen wurden und andrerseits im Hinblick auf den ihnen anhaftenden Mangel der Corporationseigenschaft, da die juristische Natur derselben der der societates privatæ gleicht. Dafür spricht entschieden der Umstand, dass in l. 5 pr. D. 17, 2: „Societates contrahuntur sive universorum bonorum sive negotiationis alicuius sive vectigalis sive etiam rei unius" jene societates vectigales neben andern societates genannt werden, denn aus l. 1 pr. D. 3, 4: „Paucis admodum in causis concessa sunt huiusmodi corpora: ut ecce vectigalium publicorum sociis permissum est corpus habere vel aurifodinarum vel argentifodinarum et salinarum" die Corporationseigenschaft jener Societäten folgern zu wollen ist nicht zutreffend, da in dieser lex lediglich die Möglichkeit der Constituierung als Corporation ausgedrückt ist.

Im Süden ist die Ausbildung der die Beteiligung am Gewinn oder Verlust eines Unternehmens auf einen bestimmten

[1]) Primker in Endemann's Handbuch des Handelsrechts 1881 Bd. I, § 107—112. — Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften 1863.

Betrag beschränkenden Commandite, deren System später mit dem der „Montes“ in Verbindung trat, für die Entwicklung der Aktiengesellschaften von hoher Bedeutung gewesen.

Montes sind rechtlich sich als Rentenkauf darstellende, in eine Anzahl gleicher auf bestimmte Summen lautender Anteile — loca montium — zerlegte Anleihen, welche im Mittelalter in Italien von Territorialherrn beim Publikum mittels Subscription oder Zwangsumlagen aufgenommen wurden und auf bestimmten öffentlichen Einkünften basierten, deren Ertrag als Rente an die „emtores“ verteilt wurde. Hieraus ist die wohl im Jahre 1407 — nach Andern 1340 — gegründete Genueser Bank hervorgegangen, welche man als die erste Aktiengesellschaft zu bezeichnen pflegt, indem die Staatsgläubiger zur Ausübung ihrer Rechte eine Corporation bildeten. Die Bank bestand bis zum Jahre 1808.

Allerdings unterscheidet sich diese Aktiengesellschaft von den heutigen wesentlich dadurch, dass dort nicht das Aufbringen, sondern die Verwertung von schon vorhandenen Kapitalien den Zweck der Gründung bildete.

Im Norden waren von Einfluss für die allmählige Entstehung der Aktiengesellschaften:

In Deutschland die staatlich privilegierten Gewerkschaften des Mittelalters, in England die sogenannten regulierten Gesellschaften, sowie die regulierten Compagnien d. s. Kaufmannszünfte, an deren Spitze Direktoren standen. Aus letztern entstand im Jahre 1600 die erste Aktiengesellschaft Englands, die Compagnie für Ostindien.

Die geschichtliche Entwicklung der Aktiengesellschaften weist vier Systeme auf: Das Oktroisystem, das Koncessionssystem, das System der Normativbestimmungen und das der Publicität.

Das im 17. und 18. Jahrhundert herrschende Oktroisystem bestand darin, dass gewissen auf Monopole angewiesenen Unternehmungen von der Obrigkeit eine Urkunde über die Genehmigung als privilegierte Handelsgesellschaft, sogenanntes Oktroi, ausgestellt wurde, durch welches für das privilegierte Unternehmen ein eigenes Recht geschaffen wurde.

Als Vereinsform anerkannt wurde die Aktiengesellschaft erst durch das Concessionssystem, welches für die Entstehung wie für die Statuten einer jeden Gesellschaft das Erfordernis der gewöhnlich dem Staatsoberhaupte zukommenden Genehmigung fixierte.

Erst das System der Normativbestimmungen und das der Publicität, welch' letzteres in England herrscht und lediglich von gehöriger Publikation des Gesellschaftswillens die Anerkennung der Aktiengesellschaften abhängig macht, ermöglichten die Gründung freier Aktiengesellschaften.

Als erste freie Aktiengesellschaften in Deutschland sind die im Jahre 1765 in Hamburg, 1767 in Bremen und 1768 in Lübeck ins Leben gerufenen Assecuranzkompagnien, gebildet nach dem Muster der ausländischen oktroierten Assecuranzkompagnien, zu erachten; im übrigen war bis zur Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches in Deutschland das Concessionssystem vorherrschend.

Das Handelsgesetzbuch von 1862 kannte zwei Systeme für die Errichtung von Aktiengesellschaften, absolut, d. h. für alle Staaten, in welchen das Gesetz zur Einführung kam, das System der Registrierung, fakultativ zudem das Concessionssystem, indem es den Landesrechten anheimgegeben wurde dieses System auch weiterhin beizubehalten oder nicht; wo letzteres bestehen blieb, war sodann auch staatliche Genehmigung erforderlich. [1])

Durch die Novelle vom 11. Juni 1870, welche als Reichsrecht Geltung erhielt, wurde sodann unter Aufhebung des Concessionszwanges und der damit verbundenen staatlichen Genehmigung und unter Beibehaltung des Systems der Registrierung das der Normativbestimmungen eingeführt, wodurch die Errichtung der Aktiengesellschaften dem Privatwillen überlassen wurde, während der Staat lediglich Cautelarvorschriften traf, um Missbräuche bei der Gründung und Verwaltung möglichst zu verhindern.

[1]) Protokolle der Commission zur Beratung eines allgemeinen deutschen Hd.-G.-B. Nürnberg 1857. S. 315, 372.

Während ferner die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches sich nur auf diejenigen Aktiengesellschaften bezogen, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in einem Handelsgewerbe bestand, hat die Novelle jeden Unterschied zwischen Handels- und Civilaktiengesellschaften beseitigt, indem sie im art. 207 das Wort „Handelsgesellschaft" durch „Gesellschaft" ersetzte.

Die Novelle kannte thatsächlich zwei verschiedene Arten der Errichtung der Aktiengesellschaften,[1]) indem sie unterschied, ob der Gesellschaftsvertrag zwischen den sämmtlichen Aktionären abgeschlossen wurde oder nicht.

Im ersten Falle genügte die Anerkennung in demselben, dass das Grundkapital vollständig gezeichnet und auf jede Aktie der geforderte Betrag, mindestens 10 %, bei Versicherungsgesellschaften mindestens 20 % eingezahlt war.

Im zweiten Falle musste eine Generalversammlung der Aktionäre auf Grund der ihr vorzulegenden Bescheinigungen durch Beschluss feststellen, dass jene Erfordernisse erfüllt waren. Mit der nach erfolgter Anmeldung dieses notariell oder gerichtlich beglaubigten Beschlusses bethätigten Eintragung in das Handelsregister war sodann die Aktiengesellschaft rechtlich existent; fand eine Beteiligung mit Sacheinlagen statt, so galten noch besondere Bestimmungen, die jedoch hier nicht näher zu erörtern sind.

Dass derartige Gesetzesvorschriften in einer Zeit, in der flüssige Kapitalien in Menge im Lande vorhanden waren, Handel und Verkehr in Folge des geeinigten Reiches stetig an Ausdehnung gewannen, zu Auswüchsen der bittersten Art Anlass und Gelegenheit bieten und die ungesundeste Spekulation begünstigen mussten, ist selbstverständlich. Wie sehr damals der eigentliche Zweck der Aktiengesellschaften — solide Unternehmungen, zu deren Errichtung oder Betrieb das Kapital eines Einzelnen zu gering, in's Lebeu zu rufen, ausser Acht gelassen wurde und diese Gesellschaftsform vornehmlich dazu diente, schwindelhafte Gründungen entstehen zu lassen, das

[1]) art. 209a der Novelle.

zeigt deutlich z. B. die Statistik über Gründung von Aktiengesellschaften in Preussen;[1]) ein grosser Teil der in den Jahren 1871—1873 dort errichteten Gesellschaften musste nach wenigen Jahren zur Reduktion des Grundkapitals schreiten oder geriet sogar in Konkurs.

Welche Erbitterung sich in Folge solcher Misstände gegen die Aktiengesellschaften geltend machte, dafür mögen folgende Worte Perrots[2]) als Beispiel dienen: „Überaus wichtig erscheint es wiederholt darauf hinzuweisen, dass das Aktien-System durch keine Art gesetzlicher Vorschriften, so zu regeln ist, dass der Diebstahl en gros und so zu sagen mit Staatserlaubnis zu verhindern wäre."

In erster Linie musste daher die Frage der Wiedereinführung der staatlichen Genehmigung erörtert werden.

Diese hätte jedoch bei der Unmöglichkeit der genauen materiellen Prüfung aller Unternehmungen durch den Staat entschieden nicht den gewollten Erfolg gehabt, indem gerade der leichtgläubige und in Folge dessen am meisten, in jener Periode der Schwindelgründungen geschädigte Teil des Publikums in ihr gewissermassen eine Garantieleistung für die Sicherheit und Rentabilität des Unternehmens erblickt hätte. Das Gesetz vom 18. Juli 1884, in Kraft getreten am 14. Aug. desselben Jahres, war daher, absehend von dem Erfordernis der staatlichen Genehmigung, bestrebt Bestimmungen zu treffen, welche einerseits dem Kleinkapitale die Beteiligung an Aktienunternehmungen erschweren[3]), andrerseits die Teilnehmer an solchen d. s. die Aktionäre möglichst vor Täuschungen bewahren sollten.

---

[1]) Entwurf eines Gesetzes betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften nebst Motiven und Anlagen. Berlin 1884. S. 46—49.

[2]) Perrot. Der Bank-, Börsen- und Aktienschwindel. Rostock 1873. I. Abteil., S. 119.

[3]) Entwurf a. a. O., S. 65.

I. Mindestbetrag der Aktie.

Das Gesetz von 1884 sucht die Fernhaltung des Kleinkapitals durch Erhöhung des Mindestbetrags der Aktie zu erreichen; als solchen hatte die Novelle von 1870 [1]) für die Namenaktie 50 Ver.-Th. = 150 ℳ, für die Inhaberaktie 100 Ver.-Th. = 300 M., bei Versicherungsgesellschaften auch für Namenaktien 100 Th. = 300 M. festgesetzt.

Es wird sich nun darum handeln denjenigen Mindestbetrag zu bestimmen, welcher den oben genannten Zweck zu erfüllen im Stande ist und dabei doch nicht zu einem andern Übel, dem gemeinsamen Erwerbe von Aktien führt; für Namen- und Inhaberaktien eine verschiedene [2]) Höhe zu fixieren dürfte nicht geraten sein; denn bei der Übertragbarkeit der ersteren durch Blankoindossament würden eben für den Fall, dass die letztern auf einen bedeutend höhern Mindestbetrag gestellt würden, unter der Firma der Namenaktien in Wirklichkeit doch nur Inhaberaktien begeben werden.[3])

Man hat nun mit Recht behauptet, dass, je geringer der Nominalbetrag, um so grösser das Agiotagenunwesen sei [4]); soweit nun überhaupt eine Erhöhung des Mindestbetrages diesem Manöver begegnen kann, genügt eine solche auf 1000 M., wie sie das Gesetz von 1884 fixiert hat; denn sie wird das Kleinkapital einigermassen von Aktienunternehmungen fernhalten und auch nicht zum gemeinsamen Erwerbe von Aktien drängen.

Indes vollständig kann diese Erhöhung allein den vom Gesetze gewollten Zweck nicht erreichen, sie kann es nur in Verbindung mit genauen Bestimmungen über die Verzinsung

---

[1]) art. 207a.

[2]) Entwurf a. a. O., art. 207a.

[3]) Bericht der Reichstags-Kommission über den Gesetz-Entwurf betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Berlin 1884. S. 3.

[4]) Bähr. Zum neuen Aktiengesetz. S. 447.

des Aktienkapitals und einem Verbot der Aktienveräusserung in den ersten Jahren des Bestehens der Gesellschaft.

Der Vorschlag geht nun dahin:

In den ersten drei Jahren des Bestehens einer Aktiengesellschaft darf jedem Aktionär bei entsprechend gemachtem Reingewinn lediglich nach Massgabe des Erwerbspreises eine den staatlichen Zinsfuss höchstens um 1% übersteigende Verzinsung gewährt werden, auch sind während dieses Zeitraums die Aktien unveräusserlich.

Durch derartige Bestimmungen wird vor allem eine Stabilität der Aktien erreicht und damit dem Agiotagenunwesen wirksam entgegengetreten. Die Aussicht höchstens 1% mehr als durch den Besitz von Staatspapieren zu erlangen wird den sogenannten „kleinen Mann", der nur wenige Aktien erwerben kann, von der Beteiligung an Aktiengesellschaften abhalten, nicht aber den Vermögenden, da er nach Ablauf der dreijährigen Frist für den Fall der Rentabilität des Unternehmens Entschädigung erhalten wird.

Der Zeitraum von drei Jahren erscheint deshalb angemessen, weil innerhalb dieser Zeit das Publikum Gelegenheit genug hat, sich der Solidität der Gründung zu vergewissern und weiterhin bei der geringen Verzinsung ein ansehnlicher Reservefond geschaffen werden kann.

Gegen diese Neuerungen lassen sich allerdings Einwände in's Feld führen.

In rechtlicher Beziehung scheinen die angeregten die Verzinsung betreffenden Massregeln in Widerspruch mit art. 217/1 des Gesetzes von 1884 zu stehen, welcher bestimmt: „Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Actionäre nicht bedungen, noch ausbezahlt werden"; allein der folgende Satz: „es darf nur dasjenige unter sie verteilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als reiner Gewinn ergibt" löst diesen Widerspruch sofort, denn er weist deutlich auf die Intention des Gesetzgebers hin: Durch das Verbot fester Zinsversprechungen im Falle einer nicht besonders günstigen Bilanz eine Verminderung des Grundkapitals zu verhindern; keineswegs aber

ist es unerlaubt schon im voraus eine prozentual bestimmte Verteilung des eventuellen Reingewinnes festzusetzen.

Ferner erheben sich Bedenken darüber, ob nicht durch derartige Bestimmungen die Spekulation auf ausländische Papiere gelenkt werde und ob nicht nach Ablauf der drei Jahre aus dem durch günstigen Geschäftsgang stark angewachsenen Reservefond sodann mehrere Jahre hindurch auch bei nur geringem Gewinne hohe Dividenden bezahlt werden und damit falsche Urteile über die Rentabilität des Unternehmens sich bilden könnten.

Was den letztern Fall betrifft, so wäre auf gesetzgeberischem Wege in der Weise dem Eintreten solcher Möglichkeiten vorzubeugen, dass von dem in den drei ersten Jahren angesammelten gesetzlichen Reserve- und eventuell Specialreservefond in den folgenden drei Jahren zur Dividendenzahlung nur eine die Verzinsung um 1% steigernde Summe entnommen werden dürfte.

Der erstere Punkt jedoch erfordert eine internationale Regelung, die bei dem Interesse eines jeden Staates, die Entstehung schwindelhafter Gründungen zu verhindern, gewiss nicht als unmöglich bezeichnet werden kann.

Die auf die Verzinsung in den ersten sechs Jahren des Bestehens der Gesellschaft bezüglichen Vorschriften müssten, nach dem Zinsfuss eines jeden Staates berechnet, die Grundlage dieser Vereinbarung bilden.

Bei dem geringen prozentualen Unterschied der Verzinsung in den verschiedenen Staaten — wenigstens des Continents — würde die Nachfrage nach ausländischen Papieren keine derartige sein, dass von einer Überschwemmung des einheimischen Marktes mit solchen gesprochen werden könnte.

Selbstredend sollten von allen diesen Bestimmungen nicht diejenigen Vergünstigungen getroffen werden, welche das Gesetz von 1884 den im art. 207a/2 bezeichneten Unternehmungen gewährleistet.

II. Errichtungsformen der Aktiengesellschaften
nach dem Gesetz vom 18. Juli 1884.

Aus der Reihe der Vorschriften, welche das Gesetz von 1884 getroffen hat, um den Aktionären einen genauen Einblick in die Solidität des Unternehmens zu verschaffen, sollen hier nur diejenigen besprochen werden, welche sich auf die Gründung selbst und den Gründungshergang beziehen. Während, wie schon erwähnt, die Novelle tatsächlich zwei Arten der Errichtung für die Aktiengesellschaften unterschied, stellt das neueste Gesetz zwei von einander scharf geschiedene Errichtungsformen auf, die eine für den Fall, dass die sämmtlichen Aktien von den Gründern, sei es sofort bei Festsetzung des Statuts oder nachträglich, übernommen werden, sogenannte Simultangründung[1]), die andere, an bedeutende Erschwerungen geknüpfte dagegen ist anzuwenden, wenn nur ein Teil der Aktien von den Gründern übernommen, der Rest durch Zeichnung aufgebracht wird, sogenannte Successivgründung.[2]) Das Gesetz geht hier von dem unverkennbar richtigen Standpunkt aus, dass, da es sich um die Beteiligung von Personen handelt, die nicht an der Festsetzung des Statuts mitwirken, dem Unternehmen selbst vielleicht ferner stehen und denen es nur auf eine vorteilhafte Kapitalsanlage ankommt, gerade diesen der Hergang der Gründung möglichst offengelegt werden muss, um sie vor schwindelhaften Anpreisungen zu schützen.

Von Wert für die Praxis wird diese scharfe Trennung der Errichtungsformen jedoch nur dann sein, wenn das Aktiengesetz Bestimmungen enthält, welche die Umgehung der schwerern Form durch Wahl der leichtern absolut ausschliessen.

Dies ist nun nicht der Fall, denn im Kreise Oberbayern[1]) z. B. sowie im Bezirke der Landgerichte von Augsburg und Passau ist bei den seit dem 18. Juli 1884 gegründeten Aktien-

---

[1]) Gesetz vom 18. Juli 1884, art. 209 d.

[2]) art. 210 a.

[1]) Obige Statistik stützt sich auf private Mitteilungen.

gesellschaften, nicht einmal die Form der Successivgründung gewählt worden, ja es kann wohl die Behauptung als begründet gelten, dass im ganzen Königreiche Bayern nicht einmal diese Gründungsform zur Anwendung kam, während doch gewiss nicht in Abrede zu stellen ist, dass bei sehr vielen Simultangründungen die Aktien sofort nach Eintragung des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister an den Markt geworfen, also an Dritte begeben wurden, die an der Gründung selbst nicht Teil genommen hatten, dass daher alle diejenigen Voraussetzungen gegeben waren, für welche der Gesetzgeber die Form der Successivgrüdung vorschreibt.

Die im Entwurf[1]) niedergelegte Ansicht:

„Dass die Verschiedenheiten zwischen beiden Arten von Gründungen zu unbedeutend seien, um den Gründern für die Umgehung der einen durch die andere einen hinreichend starken Anreiz zu bieten" hat sich also als unzutreffend erwiesen.

Die Gelegenheit und Möglichkeit zu jener Gesetzesumgehung bietet der art 209d, welcher lautet: „In dem Falle, dass sämmtliche Aktien durch die Gründer übernommen werden, gilt mit der Übernahme die Gesellschaft als errichtet". Da dieser Artikel lediglich von der Übernahme sämmtlicher Aktien durch die Gründer spricht, ohne eine Zeitdauer zu bestimmen, innerhalb welcher dieselben die Aktien nicht veräussern dürfen, so ist es jedem Gründer gestattet sich aller Aktien bis auf eine unmittelbar nach der Gründung zu entledigen und somit die einfachere Errichtungsform statt der härtere Bedingungen stellenden zu wählen.

Eine derartige Gesetzesumgehung weiterhin zuzulassen und die Form der Successivgründung nur in der Theorie bestehen zu lassen, dürfte nicht ratsam sein.

Die einfachste Abhülfe ist: Man bestimmt einen Zeitraum, etwa drei Jahre, innerhalb dessen die Gründer oder deren Rechtsnachfolger die Aktien nicht veräussern dürfen.

[1]) Entwurf a. a. O., S. 118.

III. Gründungshergang.

1. Einfache Gründung.

a) Simultangründung.

Nach art. 209d des neuesten Gesetzes gilt die Gesellschaft bei der Simultangründung mit der Übernahme aller Aktien als errichtet, nicht also schon mit der Feststellung des Statuts, auch dann nicht, wenn diese mit jener zeitlich zusammenfällt.[1])

Die im Absatz 2 des angezogenen Artikels enthaltene Bestimmung, dass die Übernahme von Aktien durch die Gründer, — um sie nicht auf den Weg der Successivgründung zu drängen — soweit sie nicht schon bei Fesstellung des Statuts erfolgt ist, nachträglich in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung stattfinden kann, ist natürlich nicht so aufzufassen, als ob nun der Übernehmer die Wahl zwischen gerichtlicher oder notarieller Verhandlung habe, sondern in der Weise, dass in denjenigen Rechtsgebieten, in welchen die Beurkundung von Verträgen dem Notar zugewiesen ist, diese auch vor diesem zu erfolgen hat.[2])

Des weitern ist hier zu bemerken, dass auch die mit einer Sacheinlage sich Beteiligenden nachträglich Aktien übernehmen können, auch wenn sie nicht an der Feststellung des Statuts Teil genommen haben, da der art. 209d die „Gründer" ohne irgend welche Einschränkung erwähnt.

Der Widerspruch, den das im Absatz 2 des genannten Artikels enthaltene Wörtchen „noch" bietet, in dem es dort heisst „. . . . Beträge, welche die einzelnen Gründer noch übernehmen", erklärt und hebt sich dadurch, dass art. 209d unverändert die Fassung behalten hat, welche er im Entwurf als art. 209c bekam ohne Rücksicht auf den in das Gesetz auf-

---

[1]) Vergl. Dr. Kayser, Gesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. S. 57.

[2]) v. Völderndorff, Commentar. Erlangen 1885. S. 291.

genommenen Beschluss der Reichstagskommission,[1]) wonach als Gründer auch die mit einer Sacheinlage sich Beteiligenden zu gelten haben.

Was nun die rechtliche Natur der Übernahmeverhandlung betrifft,[2]) so liegen, wenn z. B. 6 Gründer da sind, 30 Offerten vor, welchen ebenso viele Annahmen entsprechen d. h. jeder Gründer bietet allen übrigen Gründern seinen Beitritt zu dem durch das festgestellte Statut geregelten Unternehmen unter Annahme der darin enthaltenen Bestimmungen an und jeder Gründergenosse acceptiert diese Offerte. Wird ein Teil der Aktien erst nachträglich übernommen, so wiederholt sich der eben geschilderte Rechtsvorgang, nicht einzusehen ist, warum, soweit Beteiligungsofferten bei der ersten Übernahme vorliegen, diese nicht auch, wie Ring[3]) behauptet, sofort acceptiert werden könnten. Selbstverständlich ist die Gesellschaft erst mit der Übernahme der letzten Aktie als errichtet anzusehen.

Dass sogar das Vorhergehen einer öffentlichen Aufforderung zur Zeichnung, also das Betreten des Weges der Successivgründung, die Simultangründung nicht ausschliesst, ist wohl anzunehmen; dabei ist jedoch nicht erforderlich, wie behauptet wird,[4]) dass die Gründer die Zeichner zum Verzichte auf ihre Zeichnungen bewegen, denn in solchen ist lediglich eine jene nicht verpflichtende Offerte gelegen: in der nachträglichen Übernahme der gezeichneten Aktien durch die Gründer ist sodann die Ablehnung jener Offerte zu erblicken.

b) Successivgründung.

Das Kapital für die weder bei Festsetzung des Statuts noch nachträglich von den Gründern übernommenen Aktien muss auf dem Wege der Zeichnung aufgebracht werden.

Nach art. 208/3 der Novelle genügte zur Aktienzeichnung eine schriftliche Erklärung.

[1]) Reichstags-Commission a. a. O., S. 6.
[2]) Vergl. Ring Commentar. Berlin 1886. S. 398.
[3]) Ring, a. a. O., S. 399.
[4]) v. Völderndorff, a. a. O., S. 325.

Das Gesetz von 1884 macht die Zeichnung zu einem Formalakt und will durch die Vorschrift eines bestimmten Inhalts für die Zeichnungsscheine auch den nicht an der Festsetzung des Statuts Beteiligten einen genauen Einblick in die Solidität der Gründung gewähren; für die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben sind die Gründer verantwortlich.

Als selbstverständlich ist wohl zu erachten, dass der Zeichner durch die Zeichnung auch sein Einverständnis mit dem Inhalt des Statuts kund gibt. Mit der sogenannten Prospekttheorie, welche im ausländischen Aktienrecht Anwendung gefunden hat, konnte sich unsere Gesetzgebung nicht befreunden und mit Recht, denn einmal ist die Rentabilität vieler Gründungen, wie z. B. zur Ausnützung von Patenten, eben gerade durch möglichste Geheimhaltung bedingt, andrerseits wird man bemüht sein im Prospekt, da von seinem Inhalt abhängig ist ob gezeichnet wird oder nicht, das Unternehmen nur in seinen Lichtseiten darzustellen und so zu Täuschungen im Publikum Anlass geben.

So verlangt das italienische Handelsgesetzbuch,[1]) welches die Prospektthorie aufgenommen hat, dass die Gründer ein ziemlich genaues Programm des zukünftigen Unternehmens aufstellen, in welchem sie auch anzugeben haben, wie viel vom Gewinn der Gesellschaft sie in einem oder mehreren Geschäftsjahren mehr für sich in Anspruch nehmen, als ihnen bei Gleichstellung mit den Zeichnern zukäme.

Diese erweiterte Teilnahme am Gewinn ersetzt die sogenannten Gründerbelohnungen, welche nach art. 127 des italienischen Handelsgesetzbuches verboten sind.[2])

Was nun die rechtliche Natur der Zeichnung betrifft, so ist in erster Linie die Frage zu beantworten: Liegt in der Aufforderung zur Zeichnung eine Offerte im juristischen Sinn?

---

[1]) Codice di commercio del regno d'Italia vom 2. April 1882, art. 129, 130.

[2]) Codice de commercio a. a. O., art. 127.

Die Motive verneinen dieselbe und zwar mit Recht [1]; Denn die Aufforderung ist nicht an bestimmte Personen gerichtet, sondern an das Publikum und enthält nur die Anregung Offerten zu machen; eine solche liegt erst in der Zeichnung, nämlich von Seiten der Zeichner an die Gründer.

Sodann weiter: Wann ist die Offerte als angenommen zu erachten, etwa erst mit dem Zustandekommen des qualifizierten Mehrheitsbeschlusses in der konstituierenden Generalversammlung [2]), oder schon mit der Anmeldung des Gesellschaftsvertrags zum Handelsregister, verbunden mit der Übergabe des Verzeichnisses der Aktionäre [3])?

Entschieden richtig ist die letztere Auffassung, denn im erstern Fall kann um dessetwillen von der Annahme einer Offerte nicht gesprochen werden, weil der Offerent bei der Beschlussfassung selbst mitstimmt.

Mit der Annahme der Offerten ist die Gesellschaft in der That errichtet".[4])

Das Gesetz allerdings knüpft die Errichtung an einen Mehrheitsbeschluss der vom Handelsgericht zu berufenden Generalversammlung.

Die Motive behaupten, dass wirthschaftlic Erwägungen dafür sprächen eine konstituierende Generalversammlung zu bestimmen, indem die Zeichnungen nur successive in die Hände der Gründer gelangten und auch der Zeichner in die Verhältnisse, insbesondere ob das Grundkapital vollständig gezeichnet sei, keinen Einblick habe; vielmehr sei es gerechtfertigt, „dass die Errichtung unter dem Zusammentreten der Gründer mit den Zeichnern in gemeinsamer Entschliessung erfolge, so dass die Errichtung unterbleibe, wenn sich keine ausreichende Mehrheit der Erschienenen dafür erkläre. [5]) Ferner biete die konstituierende

[1]) Entwurf a. a. O., S. 104.
[2]) Ring a. a. O., S. 431.
[3]) Entwurf a. a. O., S. 104. Kayser a. a. O., S. 67.
[4]) Vergl. auch Dr. O. Bähr. Zum neuen Aktiengesetz. S. 450.
[5]) Entwurf a. a. O., S. 104.

Versammlung die Gelegenheit zur Prüfung des Gründungshergangs.

Solche Erwägungen sind jedoch nur dann von praktischem Werte, wenn dem Zeichner, der sich z. B. in jener Generalversammlung nicht von der Solidität der Gründung überzeugt hat, das Recht gegeben ist zurückzutreten. Dieses hat er jedoch nicht, denn er muss sich nach art. 210a einem qualificierten Mehrheitsbeschlusse beugen, welcher über Errichtung der Gesellschaft entscheidet. Die Unterwerfung unter eine Majorität setzt aber, wie mit Recht behauptet wurde,[1]) einen bereits bestehenden genossenschaftlichen Verband voraus; dieser ist allerdings durch die Annahme der Offerten von Seiten der Gründer als entstanden zu erachten, wenn man die Errichtung der Gesellschaft in die Zeit der Anmeldung des Gesellschaftsvertrags zum Handelsregister verlegt, dann aber gebührt jener zweiten Generalversammlung nicht mehr der Name „konstituierende," sondern, da sowohl die Zeichnung wie deren Annahme unter der stillschweigenden Bedingung der nachträglichen Genehmigung durch die vom Handelsgericht zu berufende Generalversammlung erfolgt, etwa die Bezeichnung „konfirmierende".

Will man jedoch eine „konstituierende" Generalversammlung beibehalten, so müssen die Bestimmungen so lauten, dass es jedem der Zeichner ermöglicht ist, vom Gesellschaftsvertrage zurückzutreten.

Es wurde nun der Vorschlag gemacht:[2]) Es hat jeder Zeichner bei der Zeichnung eine Einlage bis zu einem Prozent der Einzahlung für die Aktie zu machen, dafür bleibt ihm gegen Verlust dieser Einlage, welche sodann in den Reservefond fliesst, der Rüktritt innerhalb 14 Tage nach der vorbereitenden Versammlung offen, welche vom Handelsgerichte nach Anmeldung der Gründung durch die Gründer, sobald die Aktien in genügender Anzahl zur Deckung des Grundkapitals gezeichnet sind, zu berufen ist. In dieser Versammlung besteht eine

---

[1]) Bähr a. a. O., S. 450.

[2]) Vergl. Bähr a. a. O., S. 451—453.

Auskunftspflicht der Gründer gegenüber den Zeichnern, ferner kann ein Ausschuss zur Prüfung der Gründung ernannt werden und endlich ist eine Äusserung der Anwesenden darüber zu veranlassen, ob die Gesellschaft errichtet werden soll.

Angenommen es treten nun Zeichner zurück, so haben die Gründer, sobald das Grundkapital wieder gedeckt ist, die erste Generalversammlung zur Wahl des Vorstands und Aufsichtsrats zu berufen. Der Vorstand hat die Gesellschaft zum Handelsregister anzumelden, womit diese als errichtet gilt. Den Zeichnern, welche nicht zurückgetreten, wird die gemachte Einlage auf die erste Einzahlung angerechnet.

Es muss allerdings zugegeben werden, dass durch derartige Bestimmungen die Freiheit der Zeichner gewahrt wird, aber als der Hauptmangel erscheint, dass die Wahl des Vorstands erst nach der vom Gericht geleiteten vorbereitenden Generalversammlung erfolgt; dadurch wird die Auskunftspflicht der Gründer an Bedeutung verlieren, da ja für die Richtigkeit der von denselben gemachten Angaben dem Zeichner keine Garantie geboten ist, denn die Wahl eines Ausschusses, der unter Umständen ebenfalls aus Gründern bestehen kann, zur Prüfung der Gründung hebt in Folge dessen diesen Mangel nicht.

Man hat ferner die Ansicht vertreten:[1]) Es soll der Zeitpunkt der Errichtung der Gesellschaft schon in die erste Generalversammlung gelegt werden, die für den Fall der Successivgründung nach Zeichnung aller Aktien, soweit sie nicht die Gründer übernommen haben, durch diese zu berufen ist. In dieser ist der Gründerbericht und die Berechnung des Gründungsaufwands vorzulegen, ferner gleichzeitig mit der Errichtung der Gesellschaft Vorstand und Aufsichtsrat zu wählen. Die zur Errichtung erforderliche Majorität stimmt mit der vom Entwurf verlangten überein.

Erst jetzt haben Vorstand und Aufsichtsrat den Gründungshergang zu prüfen, jedoch ohne besondere Berichterstattung, und auch eine neue Generalversammlung ist nur dann zu

---

[1]) Dr. Wiener, Aktiengesetzentwurf, S. 37 ff.

berufen, wenn ein Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats vor der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister seine Stelle niederlegt oder seine Mitwirkung bei der Anmeldung versagt. In der neuen Generalversammlung ist vor der mit einfacher Majorität erfolgenden Beschlussfassung, ob die Errichtung wieder aufgehoben werden solle, das ausgetretene Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats zu hören.

Hiegegen ist ebenfalls einzuwenden, dass es als untunlich erscheint die Wahl des Vorstands und Aufsichtsrats erst mit der Errichtung der Gesellschaft vorzunehmen, und dies hier um so mehr, als bei diesem Vorschlag die Mitwirkung des Handelsgerichts gänzlich ausgeschlossen wird, in der ersten Generalversammlung also die Zeichner lediglich auf die Angaben der Gründer angewiesen sind, eine nachträgliche Prüfung durch Vorstand und Aufsichtsrat aber wird aus den bei Beurteilung des ersten Vorschlags angegebenen Gründen ohne jede Bedeutung sein. Die Beibehaltung der Mitwirkung des Handelsgerichts dürfte unter allen Umständen als angemessen erscheinen, da sie am meisten Garantie bietet, dass den Zeichnern in der Generalversammlung das Recht der freien Diskussion gewahrt bleibt. Weiter ist hier die Frage zu erörtern, ob den Gründern, und zwar einschliesslich der Inferenten, in der Generalversammlung ein Stimmrecht bei dem im Gesetze vorgesehenen Errichtungsbeschlusse zu gewähren sei.

Es muss allerdings zugestanden werden, dass sich eine gesetzliche Begründung dafür nicht findet, dass den Gründern kein Stimmrecht zukomme. Einmal sprechen die Motive[1]) sich dahin aus, dass die Errichtung durch gemeinsame Entschliessung der Gründer und Zeichner erfolgen soll, ferner ist es nicht richtig die Versagung des Stimmrechts aus art. 210b: „Auf die Berufung und Beschlussfassung der vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrags stattfindenden Generalversammlungen kommen, soweit nicht im art. 210a ein Anderes bestimmt ist, die Regeln zur entsprechenden Anwendung, welche für die Gesellschaft nach der Eintragung massgebend sind“ in Zusammen-

[1]) Entwurf a. a. O., S. 104.

halt mit art. 190/3: „Wer durch die Beschlussfassung entlastet oder von Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlussfassung, welche die Eingehung eines Rechtsgeschäfts mit ihm betrifft" zu deducieren.[1])

Denn für's erste wird der Gründer in der Generalversammlung nicht entlastet, sondern sogar mit Verantwortung beschwert, sodann kann aber auch von dem Abschluss eines Rechtsgeschäftes mit ihm nicht die Rede sein, denn dieser hat mit der Annahme der Offerten von Seiten der Gründer, also mit der Anmeldung des Gesellschaftsvertrags zum Handelsregister, stattgefunden; auch aus art. 190/4: „Persönlich haftende Gesellschafter, welchen . . . . Anteile am Gesammtkapital der Kommanditisten zustehen, oder welche sonst Aktien erwerben, haben kein Stimmrecht" darf nicht gefolgert werden, dass den Gründern einer Aktiengesellschaft kein Stimmrecht zustehe, denn diese sind nicht als persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des art. 190/4 zu erachten;[2]) ferner aber beruht die Entziehung des Stimmrechts für letztere auf einem nur für die Kommanditgesellschaft auf Aktien zutreffenden Grunde, nämlich darauf, dass bei dieser „jeder Generalversammlungsbeschluss auf eine Vereinbarung zwischen Komplementar und der in der Generalversammlung vertretenen Gesammtheit der Kommanditisten hinzielt, dass ferner dort die Generalversammlung der Kommanditisten in allen ihr zugewiesenen Funktionen den persönlich haftenden Gesellschaftern gegenübergestellt wird".[3])

Praktisch hingegen steht es mit dem Zwecke der vom Gericht geleiteten Generalversammlung im schroffsten Widerspruch den Gründern ein Stimmrecht in dieser zu erteilen.

Denn gerade das Erfordernis einer zweiten Generalversammlung weist deutlich darauf hin, dass diese lediglich im

[1]) v. Völderndorff a. a. O., S. 399.
[2]) Dagegen derselbe S. 400.
[3]) Entwurf a. a. O., S. 206.

Interesse der Zeichner bestimmt ist; die Gründer aber, die selbstverständlich für die Errichtung stimmen werden, sollen nicht entscheidend wirken bei der Abstimmung und das kann eine Stimme, während den Zeichnern gegenüber, die möglicherweise nach dem Prüfungsbericht teilweise vielleicht die Lust an der Beteiligung verlieren, alles gewahrt werden muss, um ihre Abstimmung als ausschlaggebende für die Errichtung, vielmehr Confirmierung zu gestalten.

Deshalb sollte, den Erfordernissen der Praxis entsprechend, das Gesetz eine diesbezügliche Änderung erfahren.

Um nun schwindelhafte Gründungen möglichst zu verhindern, ordnet das Gesetz eine eingehende Prüfung des Gründungsherganges durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, eventuell ausserdem durch Revisoren an; im Falle der qualificierten Gründung tritt hiezu noch die im art. 209 g des Gesetzes verlangte Gründererklärung.

Die Prüfung der Gründung und im Zusammenhalt damit die Bestimmungen betreffend die qualificierte Gründung und Gewährung von Gründervorteilen sollen hier näher erörtert werden.

2. Qualificierte Gründung.

Von einer qualificierten Gründung, die sowohl mit der Simultan- wie mit der Successivgründung verbunden sein kann und welche schon der Novelle von 1870 bekannt und dort mit besonderen Bestimmungen versehen war,[1]) spricht man, wenn auf das Grundkapital von Aktionären Einlagen, welche nicht durch Baarzahlung zu leisten sind, gemacht oder seitens der zu errichtenden Gesellschaft vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensstücke übernommen werden. Der Einlagevertrag stellt sich als ein Bestandteil des Gesellschaftsvertrages nicht aber als ein zweiseitiges selbständiges Rechtsgeschäft zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten dar,[2]) indem die Absicht bei Konstituierung der Gesellschaft

[1]) Novelle art. 209 b.

[2]) Dagegen Kayser a. a. O., S. 62.

nicht sowohl auf das allseitige Zusammenschiessen von Geld als vielmehr auf das Einbringen eben dieser Anlage oder dieses Geschäftes gerichtet ist und zwar nicht für einen Preis, sondern für die in den Aktien sich darstellende Beteiligung des Einbringenden an der Gesellschaft.[1])

Der Ansicht,[2]) dass der Inferent, weil er sich nicht an der Festsetzung des Statuts beteiligen muss, die Aktien, so weit ihre Übernahme nicht bei der letztern erfolgt ist, zeichnen müsse, ist beizupflichten. Für die Gesellschaft haben bei dem Übernahmevertrag die Gründer zu handeln; aus dem Gesetzestext allerdings ist dies nicht zu entnehmen, aber aus den Motiven:[3]) „Dadurch wird erreicht, dass die von den Gründern Namens der Gesellschaft eingegangenen Rechtsgeschäfte . . . . auch für die Gesellschaft festgesetzt werden;" ferner spricht dafür, dass in der Gründererklärung[4]) eine Rechtfertigung wegen der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge zu erstatten ist.

Streitig kann erscheinen, ob eine Einlage auch in der Weise erfolgen kann, dass ein Aktionär seine Forderung auf einen von der Gesellschaft zu übernehmenden Gegenstand aufgibt. Eine Beteiligung dieser Art dürfte jedoch zu versagen sein mit Rücksicht auf art. 209c des Gesetzes, welcher von andern als durch Baarzahlung zu „leistenden" Einlagen spricht, der Erwerb von Aktien also an eine Leistung d. h. Übertragung eines Rechtes an die Gesellschaft, nicht aber an das Aufgeben eines solchen geknüpft ist.[5])

Auf die einzelnen in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmenden Bestimmungen einzugehen, dürfte hier nicht am Platze sein.

Bevor nun Umfang und Inhalt der Gründererklärung näher zu behandeln und der Gründervorteile zu gedenken ist, muss dem Worte „Gründer", welches im art. 209c des Gesetzes in

[1]) Entsch. des R.-G. in Civilsachen, Bd. II, S. 303 ff
[2]) Ring, a. a. O., S. 411.
[3]) Entwurf a. a. O., S 98.
[4]) art. 209g.
[5]) Vergl. v. Völderndorff, S. 318.

den Text aufgenommen wurde, eine kurze Betrachtung geschenkt werden.

Gründer.

Gründer sind nach art. 209c des Gesetzes die Aktionäre, welche das Statut festgestellt haben oder welche andere als durch Baarzahlung zu leistende Einlagen machen.

Der Entwurf hatte im art. 209 das Wort „Gründer" nur in Parenthese gesetzt, was mit Rücksicht darauf, dass das Gesetz stets darauf hinzielt die Gründer der Gesellschaft gegenüber scharf hervortreten zu lassen,[1]) als unzutreffend bezeichnet werden muss.

Mit Recht hat ferner die Reichstagskommission[2]) im eben citierten art. 209 des Entwurfes das Wort „Aktionäre" ersetzt durch „Personen, welche Aktien übernehmen," da man vor Errichtung der Gesellschaft nicht von Aktionären sprechen kann; der Beschluss wurde auch in das Gesetz aufgenommen, endlich hat sie den Begriff der Gründer durch den neugeschaffenen art. 209bb, der im Gesetz sodann als art. 209c Aufnahme gefunden hat, auch auf diejenigen ausgedehnt, welche andere als durch Baarzahlung zu leistende Einlagen machen und zwar auch dann wenn sie sich nicht an der Feststetzung des Statuts beteiligen.

3. Prüfung der Gründung.

a. Gründererklärung.

Die im Falle der qualificierten Gründung erforderliche Gründererklärung stellt sich gleichsam als eine Selbstprüfung durch die Gründer dar und ist daher in diesem Abschnitte zu behandeln.

Die erste Stelle ist ihr deshalb einzuräumen, weil sie die Grundlage bildet für die Prüfung durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats.

---

[1]) Entwurf a. a. O., S. 106.

[2]) Reichstags-Kommission a. a. O., S. 5 ff.

Der sogenannten Gründererklärung ist weder in der Novelle von 1870 noch auch im Entwurf des Gesetzes gedacht, sie ist neu eingeführt worden durch die Reichstagskommission im art. 209ee, welcher als art. 209g in das Gesetz aufgenommen wurde.

Hienach sind die Gründer verpflichtet in einer von ihnen unterzeichneten Erklärung die Höhe der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge zu rechtfertigen und die dem Erwerb der Gesellschaft vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, welche auf denselben hingezielt haben, sowie die frühern Erwerbs- und Herstellungspreise aus den letzten zwei Jahren anzugeben.[1])

Durch letztere Bestimmung wird der verschleierten Gewährung von Gründervorteilen entschieden wirksam entgegengetreten.

Die Bedenken, welche sich gegen die weitgehenden Eingriffe des Gesetzes in die Privatrechte des Einzelnen, auch über Verhältnisse Aufschluss zu geben, welche geraume Zeit vor Errichtung der Gesellschaft begründet wurden, erhoben haben, sind durch die Notwendigkeit möglichster Offenlegung der Gründung als aufgewogen zu erachten.

Eine praktische Bedeutung ist dieser Gründererklärung jedoch nur dann beizulegen, wenn die Gründer für die darin gemachten Angaben eine Verantwortung trifft; nach dem Sinne des Gesetzes ist eine solche anzuerkennen.[2])

Denn wenn auch das Gesetz im art. 213a, 249a Ziff. 1 sich nur auf die von den Gründern nach Vorschrift des art. 209b zu machenden Angaben bezieht, so ist damit die Verantwortung derselben doch auf art. 209g ausgedehnt, da dieser in enger Verbindung mit jenem steht, ja gleichsam nur eine genauere Ausführung desselben ist, welche auf Grund des Berichtes der Reichstagskommission vom Gesetze verlangt wird.

Hieher dürfte am zweckmässigsten eine kurze Besprechung der Gründerbelohnungen zu setzen sein.

---

[1]) art. 209g.

[2]) Dagegen Ring a. a. O., S. 91 ff. 423, dafür v. Völderndorff a. a. O., S. 354.

Die Bestimmungen des art. 209b, welcher im ersten und dritten Absatz von den Gründerbelohnungen handelt, beziehen sich, wie aus den Motiven: „Beiden gemeinsam ist namentlich die Aufnahme der über Gründervorteile . . . getroffenen Vereinbarungen“ zu entnehmen, auf die Form der Simultan- wie der Successivgründung.

Die Gewährung von Gründerbelohnungen ist entschieden gerechtfertigt, da sich um des allgemeinen Interesses willen wohl Niemand den Mühen und dem Risiko einer Gründung unterziehen wird; man könnte höchstens darüber im Zweifel sein, ob jene nur in der Form der Vorauserhebung von Dividenden oder auch in der Hingabe einer bestimmten Summe bei der Gründung zu genehmigen seien.

Letztere Ansicht ist die allein gerechte und praktische, da auch bei dem denkbar solidesten Unternehmen durch unglückliche Zwischenfälle eine Dividendenzahlung vielleicht auf lange Zeit hinaus nicht ermöglicht werden kann und doch wohl an Niemanden die Zumutung gestellt werden darf auf solche Gefahr hin eine Gründung zu übernehmen.

Mit Rechtswirksamkeit gegen die Gesellschaft können Gründervorteile nur im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden; ist dies nicht geschehen, so ist die Festsetzung dieser gegenüber unwirksam.

In wie weit ein Abkommen zwischen Gründern und deren Contrahenten Rechtsverbindlichkeiten äussert, darüber trifft das Gesetz keine Bestimmungen, die Beurteilung unterliegt also im konkreten Falle dem bürgerlichen Recht; die Motive[1]) äussern sich hierüber wie folgt: „In dieser Richtung nach dem Vorbild des art. 180/3 der bisherigen Fassung — das ist der Novelle von 1870, worin bestimmt war, dass ein gegen den Inhalt der im Absatz 1 und 2 des angezogenen Artikels getroffenen Bestimmungen geschlossener Vertrag überhaupt keine rechtliche Wirkung habe — weiter zu gehen und dem Abkommen jede rechtliche Wirkung zu versagen, kann sich vom

[1]) Entwurf a. a. O., S. 98.

Standpunkt einer Fürsorge für die Interessen der Gesellschaft nicht rechtfertigen."

Dieser Ansicht ist auch beizupflichten, da durch Begründung derartiger Verbindlichkeiten dem Gesellschaftsvermögen ein Schaden nicht zugefügt wird.

b) Prüfung der Gründung durch Vorstand und Aufsichtsrat eventuell ausserdem durch Revisoren.

Eine Prüfung des Gründungshergangs durch die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats, eventuell ausserdem durch Revisoren, wie sie das Gesetz im art. 209h vorschreibt, war der Novelle von 1870 fremd.

Ein grosser praktischer Wert darf dieser Prüfung rein tatsächlicher Art nicht beigelegt werden. Dass nach der Intention des Gesetzes die Prüfung der genannten Organe sich nur auf die ihnen unterbreiteten Thatsachen erstrecken soll, ergibt sich aus den Motiven und Commissionsbeschlüssen [1]), worin betont ist, dass dieselbe sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der gesammten thatsächlichen Vorgänge zu beziehen habe, welche mit der Gründung zusammenhängen, also auf die Angaben, welche von den Gründern über die Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals gemacht wurden u. s. w., nicht aber darauf, ob diese Einzahlung auch gerechtfertigt ist unter den jeweils gegebenen Umständen; eine derartige freie Taxation würde soviel wie gar keinen Wert haben und ist auch deshalb mit Recht vom Gesetze vermieden worden. Die Angaben der Gründer müssen vielmehr für die vorzunehmende Prüfung die Unterlage bieten, im Falle der qualificierten Gründung insbesondere die schriftliche Gründererklärung. Die Zahlungsfähigkeit der Übernehmer von Aktien ist deshalb nicht Gegenstand der Prüfung, weil hierüber auch von den Gründern keine Erklärung abzugeben ist.[2])

Hier ist nun die Frage zu erörtern:

[1]) Reichstags-Commission a. a. O., S. 8 ff.

[2]) Ring a. a. O., S. 423. Dagegen v. Völderndorff, S. 365.

Müssen nach dem Wortlaut des Gesetzes die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats die Prüfung zusammen vornehmen?

Dies ist entschieden zu verneinen; denn hätte das Gesetz dies gewollt, so würde sicherlich das Wort „gemeinschaftlich" im Texte stehen.

Selbstverständlich können beide Organe die Prüfung gemeinschaftlich vornehmen; dass, wenn eine derartige Vereinigung stattgefunden hat, dies aus dem Prüfungsberichte hervorzugehen habe, ist wohl anzunehmen bei dem Bestreben des Gesetzes in allen Punkten möglichste Offenlegung und Klarheit zu bewirken.[1])

Der art. 209h des Gesetzes bestimmt ferner, dass, wenn Mitglieder der Prüfungsorgane zugleich Gründer sind oder der Gesellschaft ein Vermögensstück überlassen, oder sich einen besondern Vorteil ausbedungen haben, ausserdem eine Prüfung durch besondere Revisoren stattzufinden hat, welche das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ und in Ermangelung eines solchen der Vorstand und der Aufsichtsrat zu bestellen hat.

Der Entwurf verlangte im art. 209f in den Fällen, in welchen das Gesetz nun Revisoren zur weiteren Prüfung bestimmt hat, lediglich Stellvertreter, ohne jedoch das Organ zu erwähnen, welchem deren Ernennung obliegen sollte, woraus zu entnehmen ist, dass es dasjenige sein sollte, welchem die Bestellung des Vorstands und Aufsichtsrats zusteht, die Generalversammlung.[2])

Eine derartige Prüfung wäre wertlos, da es unmöglich sein würde jeder Zeit geeignete, unabhängige Stellvertreter zu finden. Die Doppelprüfung wurde ebenso wie das Institut der Revisoren erst auf Antrag der Reichstagskommission in das Gesetz aufgenommen[3]) und hiedurch der Prüfungsbericht des

---

[1]) Dagegen Ring, S. 424.
[2]) Entwurf a. a. O., S. 216.
[3]) Reichstags-Kommission a. a. O., S. 8 ff.

Vorstands und des Aufsichtsrats in den oben angeführten Fällen einer Kontrole unterworfen.

Aus dem Gesetzestext „. . . zu bestellen hat" ist zu schliessen, dass das zur Vertretung des Handelsstandes berufene Organe, wie auch eventuell Vorstand und Aufsichtsrat Revisoren bestellen müssen.[1])

Im letztern Falle bestimmt jede Körperschaft zuerst für sich zwei Revisoren, wenn nicht im Statut gemeinschaftliches Vorgehen angeordnet ist, nach geschehener Wahl haben sich Vorstand und Aufsichtsrat zu einigen; kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, was jedoch in der Praxis nicht eintreten wird, so ist damit die Gründung vereitelt.

Verlangt ist eine gemeinschaftliche Wahl hier ebenso wenig wie eine gemeinsame Prüfung der Gründung durch Vorstand und Aufsichtsrat; ja es müsste sogar als unlogisch und willkürlich bezeichnet werden in einem und demselben Absatz eines Paragraphen für das Wort „und" zwei verschiedene Interpretationen vorzunehmen.[2])

Darüber, ob für die Revisoren eine Annahmepflicht besteht, schweigt das Gesetz; eine solche ist daher zu verneinen; weiterhin ist aber zu erwägen, ob der Revisor durch die Annahme in irgend ein Vertragsverhältnis tritt.

Herrschender Ansicht nach nicht, nach welcher derselbe höchstens wegen ausserkontraktlichen schädigenden Verhaltens als haftbar erscheinen kann,[3]) und es wurde der Vorschlag gemacht[4]) eine Conventionalstrafe festzusetzen, wenn der Revisor sich als nicht ganz zuverlässig zeige.

Diesen Ausführungen ist nicht beizustimmen. In der Ernennung zum Revisor ist, da eine Annahmepflicht nicht besteht, lediglich eine Offerte zu erblicken, durch deren Annahme derselbe in ein Vertragsverhältnis zur Gesellschaft tritt; denn das

[1]) Vergl. Kayser a. a. O., S. 70. Stenographischer Bericht des Reichstags, S. 966, 967.

[2]) Dagegen Ring a. a. O, S. 425.

[3]) Ring a. a. O., S. 425.

[4]) Vergl. Kayser, S. 70.

die Revisoren bestellende Organ vertritt in so fern die Gesellschaftsinteressen als es mittätig ist für die Erfüllung eines eine Voraussetzung der zukünftigen rechtlichen Existenz der Gesellschaft bildenden gesetzlichen Erfordernisses; man kann also nicht sagen, dass jenem bestellenden Organe der Vertragswille fehle.

Die Verantwortlichkeit der nicht als Sachverständige[1]) zu erachtenden Revisoren richtet sich nach bürgerlichem Recht.[2])

4. Mitwirkung des Handelsgerichts.

Die Gründe, welche dazu führten im Falle der Successivgründung die Mitwirkung des Handelsgerichts zu erweitern, sind in den schlimmen Erfahrungen zu suchen, welche vielfach mit den in vollkommene Abhängigkeit von den Gründern geratenen Generalversammlungen gemacht wurden.

Durch die Tätigkeit des Handelsgerichts werden die Zeichner vor Übergriffen der Gründer möglichst geschützt und insbesondere bleibt ihnen nach vorgängiger Berichterstattung durch Vorstand und Aufsichtsrat das Prüfungsrecht gewahrt.

Das Handelsgericht, unter welchem hier der Registerrichter zu verstehen ist[3]), hat die Generalversammlung ohne Verzug zu berufen und zu leiten[4]); die Form der Berufung richtet sich hiebei nach den Vorschriften des Statuts, welche den Zeichnern aus dem Zeichnungsschein, den Gründern durch dessen Feststellung bekannt sind,[5]) da ja nach art. 210b auf die Berufung und Beschlussfassung der vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrags stattfindenden Generalversammlungen die Regeln zu entsprechender Anwendung kommen, welche für die Gesellschaft nach der Eintragung massgebend sind; deshalb ist die Ansicht unbegründet, dass jedem einzelnen Aktionär ein

---

[1]) Dagegen Kayser, S. 71.

[2]) Vergl. Reichstags-Kommission a. a. O., S. 8. Esser, II., Gesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Berlin 1891. S. 91.

[3]) Reichstags-Kommission, S. 10.

[4]) Gesetz vom 18. Juli 1884. art. 210a.

[5]) Ring, S. 432. Esser, II., a. a. O., S. 96.

Gerichtsbeschluss über die Berufung der Generalversammlung zugestellt werden muss.[1])

Die Worte „ohne Verzug" enthielt der Entwurf des Gesetzes nicht, sie sind erst durch die Reichstagskommission eingesetzt worden;[2]) da sich dieselben lediglich auf die Einberufung der Versammlung beziehen,[3]) so wird dadurch keineswegs die Bestimmung des art. 238 „dass die Berufung der Generalversammlung in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen hat", berührt; es wird auch behauptet, dass die Worte „ohne Verzug" sich auch auf den Zeitpunkt der Abhaltung der Generalversammlung beziehen, art. 238 also nicht Platz greife;[4]) indes gerade der Umstand, dass die Reichstagskommission ohne weitere Begründung diese Einschaltung vorgenommen hat spricht gegen letztere Auffassung.

Verzögert der Richter die Berufung schuldhaft, so ist er hiefür civilrechtlich den Geschädigten verantwortlich.[5])

Der Richter hat sodann auch die Abstimmung zu leiten, welche in der im art. 210a vorgeschriebenen Weise zu erfolgen hat.

Dass unter den Worten „des gesammten Grundkapitals" nicht das „eingezahlte", wie von Völderndorff annimmt,[6]) zu erachten ist, sondern der Gesammtbetrag der Nominalwerte aller Aktien,[7]) ist eigentlich selbstverständlich, denn sonst hätte das Gesetz eben das Wort „eingezahlt" in den Text aufgenommen.

Äusserst wichtig ist nun die Beantwortung der Frage, welcher Natur das Prüfungsrecht des Registerrichters ist.

[1]) v. Völderndorff, S. 388.

[2]) Reichstags-Kommission, S. 11.

[3]) Esser, II., a. a. O., S. 96.

[4]) v. Völderndorff, S. 387. Ring, S. 432.

[5]) Dagegen v. Völderndorff, S. 387, welcher nur den Beschwerdeweg zulässt.

[6]) v. Völderndorff, S. 396.

[7]) Vergl. auch Ring, S. 436.

Nach dem Entwurf [1]) soll der Richter nur prüfen, ob die formellen Voraussetzungen erfüllt sind; auch die Reichstagskommission [2]) schliest sich dieser Auffassung an. Dort heisst es: Der Registerrichter hat die Erfordernisse der Eintragung des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister zu prüfen, ferner dafür zu sorgen, dass das im Statut, in der Gründererklärung, in den Prüfungsberichten niedergelegte Material den Beteiligten zum Bewusstsein komme, gewissermassen in mündlicher Verhandlung lebendig gemacht werde, er soll auf eine Klarstellung aller Verhältnisse hinwirken, aber nicht in eine materielle Würdigung der Dinge eingehen.

Es ist allerdings richtig, dass dem Richter ein unbeschränkt materielles Prüfungsrecht nicht gewährt werden dürfe, denn hiezu wäre dieser kaum eine geeignete Persönlichkeit, allein die Beschränkung auf rein formelle Prüfung dürfte ebenfalls in praktischer Hinsicht nicht zu befürworten sein,[3]) es bleibt vielmehr Thatfrage, wie weit sich im einzelnen Fall das Prüfungsrecht zu erstrecken habe, um den Richter Gesetzesumgehungen gegenüber nicht machtlos erscheinen zu lassen. Hiefür mag als passend ein Beispiel angeführt werden, welches Gegenstand der Entscheidung [4]) des bayerischen obersten Landesgerichts wurde. Die Aktiengesellschaft „Augsburger Lokalbahn" hatte nach Errichtung der Gesellschaft in einer Generalversammlung den Beschluss gefasst durch Abänderung des Gesellschaftsvertrags den Aktionären Bauzinsen zu gewähren. Der Registerrichter verweigerte die Eintragung des Beschlusses, da nach der Intention des Gesetzes die Gewährung von Bauzinsen nur im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage erfolgen könne, indem der Text des art. 217/2 in dieser Weise aufzufassen sei.

Ob dieser Ansicht in materieller Beziehung beizupflichten, oder nicht, soll sodann näher besprochen werden.

Hier handelt es sich darum: War der Richter zu der Weigerung des Eintrags berechtigt, oder hat er nicht damit,

---

[1]) Entwurf a. a. O., S. 115 ff

[2]) Kommissions-Bericht, S. 10.

[3]) Vergl. auch v. Völderndorff, S. 372 ff.

[4]) Entscheidung des bayer. obersten Landesgerichts vom 4. Juli 1890.

dass er sich zu einer Gesetzesinterpretation herbeiliess, die Grenzen einer rein formellen Prüfung überschritten und sich in ein beschränkt materielles Prüfungsrecht eingelassen? Letzteres ist ohne Zweifel der Fall.

Die Beschwerdeführerin stützte sich auch hierauf und erkannte ein derartiges Prüfungsrecht des Richters nicht an, das Oberlandesgericht dagegen und der oberste Gerichtshof als Instanz für die weitere Beschwerde haben diese mit Recht abgewiesen und die Weigerung des Registerrichters als berechtigt anerkannt. Denn darüber — heisst es in der Entscheidung — besteht kein Zweifel, dass dem Registerrichter nicht zugemutet werden dürfe einen Generalversammlungsbeschluss in das Handelsregister einzutragen, beziehungsweise den einen integrierenden Bestandteil desselben bildenden Specialakten einzuverleiben, welcher mit positiven Ge- oder Verboten in Widerspruch steht.

Dafür, dass das Prüfungsrecht des Richters nicht ein rein formelles ist, spricht auch die Auslegung des art. 210a/5, welcher lautet: „Die Beschlussfassung ist zu vertragen, wenn es von den Aktionären mit einfacher Stimmenmehrheit verlangt wird".

Dem Richter ist damit allerdings ein Vertagungsrecht nicht gegeben, aber er kann, wie die Motive[2]) sich ausdrücken „diese Beschlussfassung herbeiführen", er kann also, wenn ihm Bedenken entstehen, die Vertagung anregen.

Hier mag es nun gestattet sein die Streitfrage selbst, welche Gegenstand der genannten Entscheidung wurde, nämlich, ob Bauzinsen nur im ursprünglichen oder auch im abgeänderten Gesellschaftsvertrage vereinbart werden können, zu behandeln.

Bauzinsen.

Die Gewährung von Bauzinsen sollte da sie sich als eine teilweise Rückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre darstellt, indem das Kapital während der Vorbereitungszeit noch

[2]) Entwurf a. a. O., S. 217.

nicht als ertragsfähig bezeichnet werden kann, also gegen die Bestimmungen des art. 248 verstösst, nicht gestattet sein.[1])

Diese Ansicht wird jedoch bestritten mit der Begründung, dass bei der Berechnung des Werts baulicher Anlagen nicht nur das darauf verwendete Kapital, sondern auch die Zinsen desselben in Anschlag zu ziehen seien.[2])

Hierauf ist zu entgegnen, dass, wenn man die Zinsen in Anschlag bringen will, dann das Grundkapital um diese vermindert in Aktien geteilt werden muss — was jedoch praktisch nicht durchführbar ist —, denn sonst liegt de facto eine Emission unter Pari vor.

Man hat sodann ferner behauptet, ein Nützlichkeitsgrund habe zu einer Ausnahme, nämlich der Gewährung von Bauzinsen, geführt. „Es fällt — sagen die Motive[3]) zum art. 179 des preussischen Entwurfs — einzelnen Aktionären schwer bis zu dem oft erst nach längerer Zeit beginnenden vollen Betrieb des Unternehmens jeden Ertrag ihrer Einlage zu entbehren und es wird das Zustandekommen mancher im öffentlichen Interesse wünschenswerten Aktienunternehmungen erschwert, wenn das Gesetz nicht gestattet bis zu diesem Zeitpunkt Zinsen auszubedingen".

Dieser Ansicht kann eine hohe praktische Bedeutung nicht abgesprochen werden, indes die Nicht-Gewährung von Bauzinsen wird noch einen höhern allgemeinen Nutzen bieten, indem hiedurch das Kleinkapital, das auf Verzinsung seiner Anlage nicht verzichten kann, von einer Reihe von Unternehmungen ferngehalten wird.

Das Gesetz vom 18. Juli 1884 hat jedoch aus den in den angeführten Stellen der Motive niedergelegten Gründen die Verteilung von Bauzinsen zugelassen. Als Grundlage des Textes im Absatz 2 des art. 217 erscheint der art. 17 des preussischen Gesetzes vom 9. November 1843, welcher unten noch näher zu besprechen ist. Aus diesem sind die Bestimmungen

[1]) v. Völderndorff, S. 531.

[2]) Entwurf a. a. O., S. 225.

[3]) Citiert in der Entscheidung des R.-O.-Hd.-G. vom 17. April 1877 Bd. XXII, S. 16.

über Bauzinsen mit einigen unbedeutenden Veränderungen in das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch übergegangenen und aus diesem unverändert in die Novelle von 1870 und sodann in das Gesetz von 1884 aufgenommen worden.

Hier sollen nun folgende drei wichtige Fragen behandelt werden.

1. Muss im Gesellschaftsvertrag eine bestimmte kalendermässige Maximalfrist, bis zu welcher Zinsen gewährt werden, angegeben sein?

2. Kann die Vereinbarung Bauzinsen zu verteilen nur im ursprünglichen oder auch im abgeänderten Gesellschaftsvertrage getroffen werden?

3. Ist der Bauzinsen zu fordern Berechtigte der Gesellschaft gegenüber als Gläubiger anzusehen, oder lediglich als Aktionär?

ad 1) Die herrschende Ansicht, welcher hier auch beizustimmen ist, bejaht die erste Frage.

Denn es läge ja sonst im Belieben der Gründer den vollen Betrieb des Unternehmens zeitlich hinauszurücken.

Eine Entscheidung[1]) des R.O.Hd.G. vom 18. März 1874 hat allerdings bestimmt, dass die „Bauzeit" schon für eine genügende Fixierung des Übergangszeitraumes zu erachten sei, falls nicht ein bestimmter kalendermässiger Endtermin von den Aktionären selbst in den Statuten beliebt worden sei: allein durch Plenarentscheidung[2]) desselben Gerichts ist jene aufgehoben und festgesetzt worden, dass die Frist eine kalendermässig bestimmte sein müsse. Aus der Natur der Bauzinsen, nämlich dass sie lediglich eine Entschädigung für ein noch nicht zinstragendes Kapital bilden sollen, ist zu folgern, dass, wenn der Betrieb des Unternehmens vor Ablauf der fesgesetzten Frist eintritt, die Zahlung von Bauzinsen mit dem Beginn des Betriebs aufhört; ebenso aber hören sie mit Ablauf der Frist auf, auch wenn der Betrieb noch nicht eintritt.

[1]) Entscheidung des R.-O.-Hd.-G., Bd. XIII, S. 126 ff.

[2]) Entscheidung der R.-O.-Hd.-G. vom 17. April 1877, Bd. XXII S. 12 ff.

ad 2) Die Beantwortung dieser Frage hat in Übereinstimmung mit der angeführten Entscheidung des bayerischen obersten Landesgerichtes dahin zu erfolgen, dass nur im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage Bauzinsen vereinbart werden können.[1]) Die gegenteilige Ansicht[2]): „es könne, weil im art. 217 nicht ausdrücklich gefordert sei, — wie dies im art. 215d/2, betreffend die Amortisation von Aktien, der Fall — dass die Festsetzung von Bauzinsen in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage vereinbart sein müsse, das Gesetz aber überall, wo bloss von dem Gesellschaftsvertrage die Rede sei, hierunter auch den abgeänderten Vertrag verstehe, auch durch nachträglichen Beschluss der Generalversammlung gleichfalls die Gewährung von Bauzinsen beliebt werden" ist zu verwerfen einmal mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte des art. 217/2, ferner die Motive des Gesetzes vom 18. Juli 1884 sowie das Interesse der Gläubiger der Gesellschaft und endlich aus wirtschaftlichen Gründen. Wie schon erwähnt, verdankt der art. 217/2 seine Entstehung dem art. 17 des preussischen Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843[3]). Dieser lautet im Absatz 1: Die Gesellschaft darf das statutenmässige Grundkapital durch Rückzahlung an die Aktionäre nicht verkleinern.

Absatz 2: Die Stipulation von Zinsen zu bestimmter Höhe ist nur für denjenigen, im Statute anzugebenden Zeitraum zulässig, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebs erfordert. Von letzterem Zeitpunkte an darf unter die Aktionäre, sei es in Form von Zinsen oder Dividenden, ein Mehreres als nach den Jahresabschlüssen sich an Überschuss ergibt, nicht verteilt werden.

Der Inhalt dieses Absatz 2 tritt, wie ersichtlich, ohne materielle Änderung im art. 217/2 des Gesetzes vom 18. Juli 1884 wieder zu Tage, und gerade der Umstand, dass wie das

[1]) Vergl. auch Ring, S. 465. v. Völderndorff, S. 533.
[2]) Esser II., 1891, S. 135 ff.
[3]) Vergl. Gesetzsammlung für die preussischen Staaten. 1843. S. 344.

lateinische Wort „Stipulation“ durch „bedungen“, so auch das Wort „Statut“ durch das deutsche „Gesellschaftsvertrag“ ersetzt wurde, beweist, dass unter diesem nur der ursprüngliche zu verstehen ist.

Auch aus den Motiven[1]) des Gesetzes von 1884 geht deutlich hervor, dass es die Absicht des Gesetzgebers war eine Vereinbarung über Bauzinsen nur im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage zuzulassen, indem sie betonen, dass es die Pflicht der für die Prüfung des Gründungshergangs bestellten Organe, bezieh. der Aktionäre selbst sei, die Anordnung wegen der Bauzinsen nach ihrer Berechtigung und ihrem Nutzen zu prüfen.

Endlich verlangt die Wahrung der Interessen der Gläubiger einer Aktiengesellschaft, dass diesen eine genaue Kenntnis der Grösse des Grundkapitals ermöglicht wird.

Dies ist aber nur dann der Fall, wenn in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrag genau festgesetzt ist ob und in welcher Höhe den Aktionären als Ersatz für die Zinsen Bezüge aus ihren Einlagen bis zum vollen Betriebe des Unternehmens gewährt werden sollen.

Die Sicherheit der Gläubiger würde bedeutend in Frage gestellt sein, wenn den Aktionären gestattet wäre, nachträglich Bauzinsen zu genehmigen, indem gerade die Höhe des im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage festgesetzten Grundkapitals für die Gläubiger der Grund der Creditgewährung ist; ferner wären es doch wirtschaftlich höchst ungesunde Verhältnisse, wenn man es dem Gutdünken der Aktionäre anheimgeben wollte sich z. B. in für die Rentabilität des Unternehmens ungünstigen Zeiten durch beliebige Verzögerung der in Betriebsetzung desselben Zinsen von beliebiger Höhe für unbeschränkte Zeit zu sichern, um sich dann vielleicht womöglich unter Erzielung eines Agio beim Beginne des Betriebs der Aktien zu entäussern.[2])

---

[1]) Entwurf a. a. O., S. 226.

[2]) Vergl. auch Ring a. a. O., S. 465.

ad 3) Der Bauzinsen forderungsberechtigte Aktionär ist der Gesellschaft gegenüber als Gläubiger nicht lediglich als Aktionär anzusehen.[1])

Diese Unterscheidung ist aus folgendem Grunde von praktischer Bedeutung:

Wollte man den Bauzinsen-Forderungsberechtigten lediglich als Aktionär betrachten, so hätte sich derselbe einem gesetzlich zustandegekommenen Generalversammlungsbeschluss — dass der Anspruch auf rückständige Bauzinsen vorläufig nicht bezahlt werde, sondern erst nach Erzielung eines Reingewinns durch die Gesellschaft — zu fügen.

Erachtet man ihn dagegen als Gläubiger der Gesellschaft, so kann ein derartiger Beschluss keine rückwirkende Kraft ihm gegenüber haben, er kann sein Recht auf Bezahlung jederzeit der Gesellschaft gegenüber geltend machen. Diese Ansicht — ihn als Gläubiger aufzufassen — ist um der Sicherheit jedes Aktienerwerbers willen festzuhalten.

5. Anmeldung des Gesellschaftsvertrags zum Handelsregister.

Die Anmeldung des Gesellschaftsvertrags zum Handelsregister erfolgt im Falle der Simultangründung nach, indem der Successivgründung — gemäss Auffassung des Gesetzgebers — vor Errichtung der Gesellschaft; mit der Eintragung in das Handelsregister ist sodann die rechtliche Existenz derselben nach Aussen begründet. Dass die Anmeldepflicht, welche nach art. 210a/2 der Novelle von 1870 nur für die sämmtlichen Mitglieder des Vorstandes bestand, durch art. 210/4 des Gesetzes von 1884 auch auf die sämmtlichen Gründer und Mitglieder des Aufsichtsrats ausgedehnt wurde, erklärt sich daraus, dass das Gesetz letztgenannte Personen der Verantwortung aus der Gründung unterworfen hat.[2])

Nach der Vorschrift des art. 210/3 ist sodann — abgesehen von den hier nicht näher zu berührenden Forderungen

[1]) Entscheidung des R.-O.-Hd.-G. vom 6. April 1877. Bd. XXII, S. 19 ff.

[2]) Entwurf a. a. O., S. 113.

des Gesetzes — bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben, dass auf jede Aktie, soweit nicht andere als durch Baarzahlung zu leistende Einlagen gemacht sind, der eingeforderte Betrag, das ist mindestens 25 % des Nominalbetrags, baar eingezahlt und im Besitze des Vorstands ist. Nach der Novelle genügte bei der Anmeldung eine Bescheinigung, dass mindestens 10%, bei Versicherungsgesellschaften mindestens 20% des von jedem Aktionär gezeichneten Betrags eingezahlt sind.[1]) Sowohl der geringe Betrag der Einzahlung wie auch der dehnbare Begriff des Wortes „eingezahlt" mussten zur Begründung schwindelhafter Unternehmungen Gelegenheit bieten, indem man die Einzahlung oftmals in der Weise bewerkstelligte, dass die geforderte Summe als Guthaben der Gesellschaft gebucht wurde, ein Unternehmen also mit einem ganz unbedeutenden Grundkapital ins Leben gerufen werden konnte.

Diesen Übelständen ist der Entwurf des neuesten Gesetzes durch die oben angeführten Bestimmungen entgegengetreten, welche durch die Reichstagskommission[2]) dahin näher präcisiert wurden, dass sie genau festsetzte, was unter Baarzahlung zu verstehen sei und unter Abänderung der Worte des Entwurfs „dem Vorstande übergeben" durch die in das Gesetz übergegangene Bestimmung „im Besitze des Vorstands" diese nach den allgemeinen Rechtsbegriffen der Besitzeslehre mit Recht dahin interpretierte, dass der Votstand zur Zeit der Anmeldung des Gesellschaftsvertrags nicht den tatsächlichen Gewahrsam, sondern die gegenwärtige Verfügungsgewalt über das Geld haben müsse.

Eine Einzahlung von mindestens 25% wird einerseits genügend sein, um von leichtsinnigen Beteiligungen einigermassen abzuhalten und wird andrerseits dem Unternehmen ein anschnliches Grundkapital zur Verfügung stellen.

Auch hier heisst es richtig Mass halten, denn eine zu hohe gesetzliche Minimaleinzahlung wirkt unter Umständen ebenso schädlich wie eine zu geringe, indem bei dem Vorhandensein

[1]) Novelle art. 210a Ziff. 2.

[2]) Reichstags-Kommission a. a. O., S. 9 ff.

von momentan für den Gesellschaftszweck nicht erforderlichen Kapitalien das Geld auf andere nicht in die Interessensphäre des Unternehmens fallende Weise zur Verwendung kommen könnte. Auch eine Anzahl von ausländischen Gesetzgebungen fordert ungefähr die Höhe von 25% als Nominaleinzahlung; so verlangt z. B. das italienische Handelsgesetzbuch im art. 131 eine Einzahlung von 30%, wenn nicht im Programm der Gründer eine noch höhere verlangt ist.

Art. 131 lautet: „Per procedere alla costituzione della società è necessario che sia sottoscritto per intiero il capitale sociale, e siano versati in danaro da ciascun socio tre decimi di quella parte del capitale consistente in numerario che è rappresentata dalla sua quota o dalle azioni da lui sottoscritte, semprechè nel programma dei promotori non sia prescritto il versamento d'una somma maggiore."

6. Veröffentlichung des Gesellschaftsvertrages.

Zum Schlusse sei noch der Veröffentlichung des Gesellschaftsvertrages gedacht, welche, durch art. 210c des Gesetzes verlangt, nach art. 209 3 ausser in den durch den Gesellschaftsvertrag zu bestimmenden Blättern im deutschen Reichsanzeiger zu erfolgen hat.

Der in „von Völderndorffs Commentar"[1]) gemachte Vorschlag — In die Statuten sei die Clausel aufzunehmen, dass die Bekanntmachungen zwar noch in den oder jenen Blättern erfolgen werden, ihre Publikation aber als richtig geschehen gelten soll, wenn sie auch nur im Reichsanzeiger erschienen sind, da es vorkommen könne, dass das im Gesellschaftsvertrag bestimmte Blatt die Aufnahme des Inserats verweigere — ist wohl keiner Erwägung zu unterziehen, da ein solcher Fall praktisch nie eintreten wird.

[1]) Vergl. v. Völderndorff, S. 300.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Einleitung; Ueber die geschichtliche Entwicklung der Aktiengesellschaften 1

I. Mindestbetrag der Aktie 6

II. Errichtungsformen der Aktiengesellschaften nach dem Gesetz vom 18. Juli 1884 9

III. Gründungshergang 11

1. Einfache Gründung 11

2. Qualificierte Gründung 19

3. Prüfung der Gründung 21

4. Mitwirkung des Handelsgerichts 27

5. Anmeldung des Gesellschaftsvertrags zum Handelsregister 35

6. Veröffentlichung des Gesellschaftsvertrags 37